

# **Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Arzneimittelforschung (1-Fach)**

**Vom 25. Februar 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 14

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.03.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Januar 2021 und nach Eilentscheid des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Februar 2021 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Arzneimittelforschung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) Drug Research (Fachprüfungsordnung Arzneimittelforschung (1-Fach)) vom 10. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 55) wird geändert wie folgt:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Masterstudienganges Drug Research and Technology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) Drug Research and Technology (Fachprüfungsordnung Drug Research and Technology (1-Fach))“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird geändert wie folgt:

- a. In der Zeile für § 5 werden nach dem Wort „Masterstudium“ ein Komma und das Wort „Deutschkenntnisse“ angefügt.
- b. Nach der Zeile für § 7 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 7a Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, Studienleistung“.
- c. Nach der Zeile für § 10 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 10a Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 25. Februar 2021“.

3. § 1 wird geändert wie folgt:

- a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung, PVO) das Studium des Fachs Drug Research and Technology an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.“
- b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
- c. Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Das Masterstudium „Drug Research and Technology“ stellt einen erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Mit der Masterprüfung wird demonstriert, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine wissenschaftlich methodische Qualifikation im Bereich der Arzneimittelforschung erlangt hat.“
5. § 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Empfohlen wird die Einschreibung zum Sommersemester, da sonst die Einhaltung der Regelstudienzeit nicht sichergestellt werden kann.“
6. § 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5**

#### **Zugang zum Masterstudium, Deutschkenntnisse**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:
  1. bestandener zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder ein vergleichbarer Abschluss,
  2. der Nachweis des Vorliegens der für die Aufnahme des Masterstudiums zwingend erforderlichen grundlegenden Fähigkeit zu wissenschaftlich-methodischem Arbeiten durch einen mit 2,5 oder besser bewerteten Methodiktest bestehend aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil gemäß Absatz 2,
  3. Studieninteressente, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der Deutschen Sprache auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ DSH-3 gemäß der DSH-Ordnung der CAU nachweisen.
- (2) Im Rahmen des schriftlichen Teils des Methodiktests nach Absatz 1 Nummer 2 bearbeiten die Studieninteressierten eine wissenschaftliche Fragestellung zu einem vorgegebenen Thema. Das Thema, die Fragestellung, die Bearbeitungszeit, der Umfang der Bearbeitung und weitere Einzelheiten werden von der Prüfungskommission nach Absatz 5 festgelegt und rechtzeitig gegenüber den Studieninteressierten bekannt gegeben. Die Prüfungskommission kann Entscheidungsbefugnisse und insbesondere die Durchführung des Methodiktests auf einzelne Mitglieder übertragen. Der mündliche Teil findet nach dem schriftlichen Teil statt und besteht aus einem Fachgespräch, wobei der Umfang des mündlichen Teils nicht mehr als 20 Minuten beträgt. Der genaue Zeitpunkt des mündlichen Teils und die Einzelheiten der Durchführung werden den Studieninteressierten rechtzeitig in geeigneter Form mitgeteilt.
- (3) Mit dem Einverständnis der oder des Studieninteressierten kann der Methodiktest auch in elektronischer Form abgelegt werden, wobei die weiteren Einzelheiten der Prüfungsdurchführung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 5 bewerten den Methodiktest unabhängig voneinander auf einer Notenskala von 1 bis 5. Dabei ist 1 die beste Bewertung und 5 die schlechteste Bewertung. Die Bewertung je Prüfungscommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung des schriftlichen und des mündlichen Teils. Die Gesamtnote des Methodiktests ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Noten pro Prüfungscommissionsmitglied, wobei die errechnete Gesamtnote auf eine Nachkommstelle gerundet wird. Gerundet wird ab 0,04 abwärts und ab 0,05 aufwärts.
- (5) Für die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere für die Bewertung des Methodiktests, wird eine Prüfungskommission gebildet, die sich aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs, mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes, zusammensetzt. Die Prüfungskommission kann Entscheidungsbefugnisse auf einzelne Mitglieder übertragen. Die Vorschriften der Anerkennungssatzung bleiben unberührt.“

7. § 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfungssprache richtet sich nach der Sprache, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt worden ist, es sei denn, es wird zu Beginn der Lehrveranstaltung etwas Anderes bekannt gegeben.“
8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### **„§ 7a**

#### **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, Studienleistung**

- (1) In dem Modul PHAMAF 3 „Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und Vorstellung des Themas der Masterarbeit“ setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung des Moduls die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren des Moduls voraus. Dies ist erforderlich, da die Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne regelmäßige Teilnahme erreichen können und die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist.
  - (2) In den Seminaren des Moduls PHAMAF1-01a „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ ist für die Vergabe der Leistungspunkte die regelmäßige Teilnahme als Studienleistung erforderlich, da die Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne regelmäßige Teilnahme erreichen können und die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist.
  - (3) Die Teilnahme ist regelmäßig im Sinne der Absätze 1 und 2, wenn an allen Veranstaltungsterminen teilgenommen wurde. Sollten Veranstaltungstermine versäumt werden, höchstens jedoch 20 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltungs-termine aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen. Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei einer regelmäßig wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung darf innerhalb der von Satz 2 genannten, prozentualen Obergrenze von 20 % ein Lehrveranstaltungstermin unentschuldigt versäumt werden.“
9. § 8 wird geändert wie folgt:
- a. In Absatz 1 wird das Wort „Modulprüfungsleistungen“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsleistungen“.
  - b. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfungsleistung“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsleistung“.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 9**

#### **Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer in den Studiengang Drug Research and Technology aufgenommen worden ist.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in § 12 Absatz 4 Satz 5 bis 8 der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern zu begutachten und zu bewerten. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Gutachterin oder eines bestimmten Gutachters besteht nicht.
- (5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Abstracts müssen in beiden Sprachen vorliegen.

- (6) Die Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (7) Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (8) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen und Gutachtern vergebenen Noten gebildet, sofern die Differenz weniger oder gleich 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den drei Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird entsprechend der Vorschrift der PVO zur Bewertung von Prüfungsleistungen verfahren.“

11. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„10a**

**Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 25. Februar 2021**

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (3) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

12. Die Anlage „Übersicht der Module und Prüfungsleistungen“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen**

PHAMAF1-01a		Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester		1 Semester	Pflicht	-	10 LP /300 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	Vorlesung / Seminar / Seminar	Pflicht	7 (1/4/2)	300 Stunden
Modulprüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung:	
Studienleistung		unbenotet		0%	

PHAMAF2-01a		Wahlpflichtmodul Drug Research and Technology			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1.-2. Semester		1-2 Semester	Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
	Pharmazeutische Biotechnologie für Fortgeschrittene	Vorlesung	Wahlpflicht	1,5	2 LP / 60 Stunden
	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker/-innen	Vorlesung	Wahlpflicht	2	3 LP / 90 Stunden
chem-5011	Scientific Writing in English	Seminar / Übung	Wahlpflicht	3	5 LP / 150 Stunden
biol-120	Vorlesung Rechtliche Grundlagen und Ethik	Vorlesung	Wahlpflicht	3	5 LP / 150 Stunden
Modulprüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung:	
chem-5011: Assessments consist of written exams, an oral presentation and poster presentation There will be unmarked assignments (homework); Marks: pass or fail. In order to pass the module, each assessment must be satisfactorily completed. biol-120: Klausur Rechtliche Grundlagen und Ethik		unbenotet		0%	
Anmerkung: Auf Antrag der Studierenden kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende auch die Belegung anderer Veranstaltungen genehmigen, sofern sie zum Erreichen der Lernziele des Moduls beitragen.					

PHAMAF 3		Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und Vorstellung des Themas der Masterarbeit			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester		1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
	Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und Vorstellung des Themas der Masterarbeit	Seminar / Seminar / Seminar	Pflicht	8 (4/2/2)	300 Stunden
Modulprüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung:	
Präsentation		benotet		100%	

PHAMAF 4		Masterarbeit			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
2. Semester		1 Semester	Pflicht	-	30 LP / 900 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
	Masterthesis	-	Pflicht	-	900 Stunden
Modulprüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung:	
Masterarbeit		benotet		100%	

”

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals zum Sommersemester 2021.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 24. Februar 2021 erteilt.

Kiel, den 25. Februar 2021

Prof. Dr. Frank Kempken  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel